

Republik Österreich

~~██████████~~ 6791/AB

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

1994-08-29
zu 6972/J

Wien, am 25. August 1994
GZ: 10.101/257-Pr/10a/94

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6972/J betreffend Baulandreserve und Rücklagen der gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen, welche die Abgeordneten KR Schöll, Haller und Kollegen am 14. Juli 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Über welche Baulandreserven verfügen die gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen in Österreich insgesamt, welcher Anteil davon ist bebaubar, welcher Anteil ist nicht bebaubar? (Beantwortung bitte gegliedert nach Bundesländer und auf Basis der jeweils jüngsten verfügbaren Daten).

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

In Anknüpfung an die Beantwortung (3961/AB) des Punktes 22 der Anfrage 4113/J vom 20. Jänner 1993 ist grundsätzlich festzuhalten, daß eine präzise Antwort hinsichtlich potentieller Bauvolumina nicht möglich ist. Wie viele Wohnungen, wann, auf welchen (unverbauten, zum Teil verbauten, verbauten - aber allenfalls "nachzuverdichtenden") Grundstücken errichtet werden können, ist abhängig von behördlichen Akten (vor allem Widmungen, Bebauungsvorschriften, Baubewilligungen), von der Grundstücksaufschließung und der sonstigen Infrastruktur, von den Finanzierungsmöglichkeiten, von der regional und lokal durchaus unterschiedlichen Wohnungsnachfrage sowie den unterschiedlichen Kapazitäten der Bauwirtschaft.

Nach der seit der Anfrage 4113/J im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf der Grundlage der eingelangten Prüfberichte vorgenommenen Fortschreibung ergaben sich gegenüber der Tabelle vom Februar letzten Jahres in Summe keine wesentlichen Veränderungen. Eine einheitliche Tendenz ist nicht erkennbar. Von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich kam es teils zu einer Vergrößerung des Grundstückbestandes oder teils auch zu einem massiven Abbau unbebauter Flächen (durch Verkauf, Bebauung etc.). Insgesamt ergab sich aufgrund der seit der seinerzeitigen Anfragebeantwortung vorgelegten Prüfberichte eine geringfügige Verminderung des Grundstücksbestandes.

Punkt 2 der Anfrage:

Über welche Rücklagen verfügen die gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen?

In welcher Form werden diese Rücklagen gehalten?

(Beantwortung bitte gegliedert nach Bundesländern und auf Basis der jeweils jüngsten verfügbaren Daten).

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Wie andere, z.B. von der Rechtsform her jeweils vergleichbare Unternehmen, verfügen auch gemeinnützige Bauvereinigungen über unterschiedliche Rücklagen (z.B. Kapitalrücklagen, gesetzliche Rücklagen, Rücklagen für Fehlbeträge aufgrund von Entschuldungen etc.).

Die Anfrage zielt aber offenkundig auf Eigenkapitalbeträge, die im Sinne von § 7 Abs. 6 WGG nicht zur Deckung langfristiger Vermögensbestände oder der vorausschauenden Sicherung des laufenden Geschäftsbetriebes und sich daraus ergebender Finanzierungserfordernisse verwendet werden:

Derartige Beträge (= Reservekapital) sind seit der WGG-Novelle BGBl.Nr. 253/1993 kraft ausdrücklicher Anordnung binnen fünf Jahren für Zwecke des gemeinnützigen Wohnbaues einzusetzen. Einkünfte aus solchem Eigenkapital sind gemäß § 6 a Abs. 4 Körperschaftssteuergesetz 1988 idF BGBl.Nr. 253/1993 in einem eigenen Rechnungskreis zu erfassen und sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Diese Regelungen waren erstmalig bei Veranlagungen für das Kalenderjahr 1993 anzuwenden. Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten liegen zum 1.8.1994 acht Prüfberichte vor, die das Geschäftsjahr 1993 betreffen. Eine Aussage über die Höhe des Reservekapitals gemäß § 7 Abs. 6 WGG im Bereich der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft kann auf dieser Grundlage nicht getroffen werden.

Wolfgang Schüssel